

Die Weingartenordnung des Johann Septimius Liechtenstein.

Johann Septimius war ein weitgereister Mann, der große Reisen ins Ausland machte, um seinen Wissensdurst zu stillen. Als er in Lausanne studierte, wurde er als Muster eines Studenten bezeichnet. Er bereiste Kleinasien, Nordafrika, Spanien und Mitteleuropa. Als Herr von Baumgarten, Schratzenberg und Ketzelsdorf lebte er im Schloss von Herrnbaumgarten, das heute nicht mehr besteht. Seine Kenntnisse und Erfahrungen stellte er gern in den Dienst der Allgemeinheit. Zu seiner Zeit herrschte im Weinbau eine große Unordnung, die er durch eine Weingartenordnung im Jahre 1580 behob. Sie gleicht mehr einem Bergtaiding.

Ueber jedes Gebirge wird ein Bergmeister gesetzt, der ehrbar, aufrichtig und im Weinbau erfahren ist. Er führt die Weingartenordnung durch, dafür bekommt er von jedem Viertelweingarten alle Jahre zu Michaeli (29. September) einen Kreuzer; ein Tagelöhner oder Mitbewohner zahlt 3 Kreuzer. Verweigert jemand das Geld, so kann der Bergmeister die Fechtung im Weingarten solange verwehren, bis er zufriedengestellt ist. Ueber dem Bergmeister steht ein Oberbergmeister.

Das Schneiden, Hauen, Rebenklauben, Fastenhauen, Steckenschlagen und Abräumen geschehe zur rechten Zeit. Darüber wache der Bergmeister und zeige jeden Fehler an. Gegen sein Urteil kann jeder „eine Ueberschau begehren“ durch Richter und Bürger. Der Bergmeister schaue auch bei den Hütern nach, daß sie ihre Pflicht genau erfüllen. Der Ratsfreund zu Poysdorf gehe zu Georgi (24. April), Johanni (24. Juni) und Laurenzi (10. August) fleißig durch jedes Gebirge und schaue nach, ob die Arbeiten ordentlich durchgeführt sind und berichte alles dem Herrn oder seinem Verwalter. Die Pächter sagen nicht dem Bauherrn die Arbeit auf oder hören mitten in der Arbeit plötzlich auf. Die Pächter räumen die Gruben aus, wenn sie bei Regenwetter überschwemmt sind. Verläßt ein Arbeiter plötzlich die begonnene Arbeit, so kann der Bauer bei einer Stiege oder bei einem Falltor auf ihn warten und ihm die Haue wegnehmen. Der Arbeiter muß dann die Arbeit fertig machen und dem Bergmeister 12 Pfennig Strafe zahlen. Wer dem anderen die Arbeiter abredet oder aus dem Weingarten nimmt, ist mit 6 Schilling 2 Pfennig zu wandeln (zu strafen). Da eine große Steigerung des Taglohnes zu verzeichnen ist, so sollen sich zu Johanni um Weihnachten der Richter und die Bürger von Poysdorf betreffs des Taglohnes für die Weingartenarbeiter vergleichen. Wer einem Arbeiter mehr gibt, als festgesetzt ist, zahlt dem Bergmeister 72 Pfennig.

Ein Tagwerker ist schuldig, von Georgi bis Laurenzi von 4 Uhr früh bis 7 Uhr abends im Weingarten zu arbeiten, die Mittagsrast dauert eine Stunde. Erhält ein Tagelöhner keinen Lohn, so zeigt er es dem Bergmeister an, der ihn bezahlt. Der Bauer vergleicht sich mit dem Bergmeister. Tut er es nicht, so darf er nicht früher lesen und fechten. Jeder schließe die Stiege, daß nicht „2 gespannte Roß“ hineinkönnen. Tut er es nicht, so muß er den Schaden, der angerichtet wird, bezahlen und dem Bergmeister 72 Pfennig entrichten. Nach Georgi grase niemand im Weingarten. Wer es tut, ist dem Bergmeister „pfandmäßig“ (er kann pfänden, was zu pfänden ist). Nach dem Laurenztag nehme niemand einen Hund mit in den

Weingarten; wer es am Tage tut, zahlt 3 Pfennig; die doppelte Strafe entrichtet, der in der Nacht mit einem Hund im Weingarten gesehen wird. Wer am Tage durch den Weingarten des Nachbarn geht und einen Schaden macht, ist mit 6 Schilling 2 Pfennig zu bestrafen. Geschieht es in der Nacht, so ist er „in des Herrn Gnade Strafe“. Außerdem mache er den Schaden gut.

Geht ein Reisender durch den Weingarten und ruft dreimal den Hüter und kann ihn nicht errufen, so darf er zwei bis drei Weinbeeren abreißen und essen, doch lege er das Wahrzeichen (die Kempe) unter den Stock. Nimmt er mehr, so ist er „pfandmäßig“, d. h. er kann gepfändet werden. Keiner hebe dem anderen seinen Bogen auf (d. s. die Rebenschößlinge). Niemand verkaufe vor beendigter Weinlese Weintrauben über Feld. Zu Laurenz (10. August) sind die Hüter zu bestellen. Man nehme dazu ehrbare und fleißige Leute. Beginnt der Hüter seine Aufsicht, so stecke er sein Zeichen auf, damit man weiß, daß er im Gebirge ist. Sind im Gebirge noch 3 Weingärten nicht gelesen, so hat er die Aufsicht zu führen, als ob alle ungelesen wären. Sie dürfen nicht Weinbeeren und Nüsse verkaufen, keinen Most machen und die Boten, welche das Essen bringen, dürfen nicht den Weingarten betreten. Der Hüter muß zum Essen aus dem Gebirge herauskommen. Von einem Viertelweingarten zahlt man dem Hüter einen Kreuzer. Wer nicht zahlt, wird gepfändet. Ist die Lesezeit freigestellt, so muß sich jeder Bauer bei den Zehetnern anmelden, damit kein Unterschleif vorkommt.

Diese Ordnung kann der Grundherr vermehren oder vermindern. Zu Georgi und zu Laurenzi werden diese Bestimmungen verlesen. Niemand darf dabei fehlen. Die Bergmeister werden vereidigt.

1 Schilling hatte den Wert von 21 Schilling des heutigen Geldes und ein Pfennig war 70 Groschen wert.

Quellen: Gust. Winter: Niederöst. Weistümer.

Veröffentlicht in: „Mistelbacher Bote“, 1930